

Flugbetrieb

9.1 Allgemeines

- 9.1.1** Bei allen den Flugbetrieb und insbesondere die Ausbildung betreffenden Fragen haben die Fluglehrer alleiniges Entscheidungsrecht, sofern nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Verantwortung Anderen (z.B. Flugleiter) auferlegt wird. Es besteht ein Vetorecht des Vorstandes.
- 9.1.2** Flugbetrieb darf nur dann stattfinden, wenn mindestens 2 zur Teilnahme berechtigte Mitglieder daran teilnehmen, wobei mindestens ein Aktives Mitglied beteiligt ist. Diese Regelung gilt nicht für Wettbewerbe. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.

9.2 Teilnahme

- 9.2.1** Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahmen am Flugbetrieb berechtigt, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Alle Mitglieder müssen ihre jeweilige anteilige jährliche Mindestarbeitszeit erbracht haben.
- Für vorläufige Mitglieder gilt zusätzlich, dass sie mindestens 50 Arbeitsstunden erbracht haben müssen
- Einziger Nachweis für die Anzahl der erbrachten Arbeitsstunden ist das Arbeitsbuch („Grüner Ordner“) oder das Online-Baustudentool (baustunden.akaflieg.tu-darmstadt.de)

Fördernden Mitgliedern (natürliche Personen) kann durch den Vorstand die Teilnahme am Flugbetrieb erlaubt werden.

- 9.2.2** Eine Teilnahme ist nur am gesamten Flugbetrieb möglich.

- 9.2.3** Das Vorhaben am Flugbetrieb teilzunehmen, muss spätestens am Abend vor dem Flugtag für alle Mitglieder einsehbar angekündigt werden (z. B. per E-Mail).

9.3 Durchführung

- 9.3.1** Der Flugbetrieb beginnt morgens in der Werkstatt und endet abends nach dem Ausräumen des Busses.

- 9.3.2** Vor Aufnahme des Flugbetriebes findet eine Flugbesprechung statt. Sie wird vom verantwortlichen Fluglehrer geleitet. Hierbei getroffene Absprachen sind verbindlich.

- 9.3.3** Allen am Flugbetrieb Teilnehmenden, auch Gästen, ist, falls erforderlich, vor dem 1. Flugplatzbesuch eine Verhaltenseinweisung durch den verantwortlichen Fluglehrer zu geben. Falls kein Fluglehrer am Platz ist, ist die Einweisung durch einen erfahrenen Teilnehmer zu geben.

9.4 Flugzeugbenutzung und Flugberechtigungen

9.4.1 Flugzeugbenutzung

9.4.1.1 Vorläufige Mitglieder fliegen keine Prototypen.

Die D-38 ist hiervon ausgenommen.

9.4.1.2 Überlandflüge haben Vorrang vor Platzgammel, sofern nicht ein Fluglehrer widerspricht. Prinzipiell gilt, dass Streckenflüge soviel wie irgend möglich durchgeführt werden sollen.

9.4.1.3 Ein Überlandflug im Sinne dieser Geschäftsordnung ist ein Flug, bei dem der Startflugplatz nicht mehr jederzeit sicher erreicht werden kann. Ein Überlandflug ist also auch dann gegeben, wenn der Startflugplatz gerade noch erreicht wurde. Dies gilt auch bei besonderen meteorologischen Ereignissen.

9.4.1.4 Jeder Scheininhaber muss entweder Dienste als Windenfahrer, Schlepppilot, Flugleiter oder Fluglehrer wahrnehmen.

9.4.1.5 Die Flugerprobung hat im Allgemeinen Vorrang vor Lustflügen. In jedem Fall ist vor dem Erprobungsflug ein genauer Flugauftrag von dem gegenüber dem LBA Verantwortlichen entgegenzunehmen.

9.4.1.7 Wer mehr als 50€ Schulden auf seinem Akafliegkonto hat darf nicht fliegen.

9.4.2 Flugberechtigungen

Es gelten nachfolgende Bedingungen für Flüge und Typen.

Die Bedingungen müssen jeweils alle erfüllt werden.

Sie werden von der Mitgliederversammlung oder Arbeitsbesprechung festgelegt (vgl. hierzu den Abschnitt „Beschlüsse“).

Für Ausnahmen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung und zweier Fluglehrer nötig.

9.4.2.1 In jeder Saison ist vor der Nutzung eines Vereinsflugzeuges ein Überprüfungsstart mit einem Fluglehrer der Akaflieg durchzuführen.

Bei allen Überprüfungsflügen ist der Fluglehrer verantwortlicher Luftfahrzeugführer, auch wenn dieser nicht auf dem Sitz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers sitzt.

9.4.2.2 Überlandflüge allgemein:

- Vorläufige Mitglieder dürfen nicht Überland fliegen, die Schulausbildung ist hiervon ausgenommen.
- Ausnahmen sind durch Arbeitsbesprechung oder Mitgliederversammlung zu beschließen.
- Auf dem Muster sind 5 Ziellandungen und mindestens 10 Starts durchzuführen

9.4.2.3 D-39b

- Erfüllen der Versicherungsbedingungen

- Ausreichende Flugerfahrung wird durch den einweisenden Erprobungsleiter oder Piloten nach dessen Ermessen beurteilt.

9.4.2.4 D-40

- Die Entscheidung liegt beim Halter der D-40

9.4.2.5 Schnupperflug auf dem Doppelsitzer für Anwärter sind nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

9.4.3 Teilnahme an Lagern und Veranstaltungen

9.4.3.1 Akaflieg-Lager und Idaflieg-Lehrgänge

Voraussetzungen zur Teilnahme an Fluglagern und Fluglehrgängen:

Erlaubnis zur Teilnahme am Flugbetrieb, die Vorauszahlung der Mitgliedsbeiträge und das Vorausleisten der Arbeitsstunden für 3 Monate.

Das Sommertreffen der Idaflieg ist davon ausgenommen.

Weitere Bedingungen sind vom Vorstand im Einzelfall zu entscheiden.

9.4.3.2 Wettbewerbe

Über die Teilnahme an den Wettbewerben entscheidet die Mitgliederversammlung oder eine Arbeitsbesprechung.

Es sollte möglichst häufig an Wettbewerben teilgenommen werden. Allerdings gilt hierbei, dass die Wettbewerbsteilnahme in einem gesunden Verhältnis zum Arbeitseinsatz und Einsatz für den Verein des Teilnehmers stehen sollte.

9.4.3.3 Ehemaligenfliegen:

Die Akaflieg lädt jedes Jahr ihre Ehemaligen zu einem Fluglager ein. Ziel des Fluglagers soll die Möglichkeit des Scheinerhalts für die Ehemaligen sowie der Wissenstransfer zwischen der aktiven und der ehemaligen Gruppe sein. Diesem Ziel entsprechend haben Ehemalige Mitglieder Vorrang bei der Flugzeugnutzung. Terminlich soll für das Fluglager eine Woche im Sommer angestrebt werden.

9.5 Kosten und Gebühren

9.5.1 Segelflugbetriebskosten

9.5.1.1 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

Schüler

Windenstart: siehe Gebührenordnung

F-Schlepp: siehe Gebührenordnung

Scheininhaber

Windenstart: siehe Gebührenordnung

F-Schlepp: siehe Gebührenordnung

9.5.1.2 Für andere Mitglieder und Nichtmitglieder legt der Vorstand zu Beginn der Saison die zu erstattenden Gebühren fest, siehe Gebührenordnung

9.5.1.3 Gastflüge

Aus Haftungsgründen muss vom Gast immer ein Gegenwert für den Flug erbracht werden! Dieses sollte ein Kuchen am Platz oder ein Kasten nach Flugbetriebsende sein.

9.5.2 Motorflugbetriebskosten

9.5.2.1 Motorflugschulung

- ordentliche und außerordentliche Mitglieder
G-109 SLA siehe Gebührenordnung
- fördernde Mitglieder
G-109 SLA siehe Gebührenordnung

9.5.2.2 Motorflugkosten

D-39b

- ordentliche und außerordentliche Mitglieder
Segelflug siehe Gebührenordnung
Motor >10min siehe Gebührenordnung
- fördernde Mitglieder
Segelflug siehe Gebührenordnung
Motor siehe Gebührenordnung

G-109 SLA

- ordentliche und außerordentliche Mitglieder
Motor siehe Gebührenordnung
- fördernde Mitglieder
Motor siehe Gebührenordnung

9.5.4 Fahrkosten

Gruppenflugbetrieb Heppenheim: frei

Weitere Flugbetriebsfahrten: Kilometersatz laut Gebührenordnung

Für Lager und Fahrten zu weiter entfernten Flugplätzen (über 50 km) werden die Überführungskosten für die Flugzeuge in der Regel auf die Teilnehmer umgelegt.

9.5.5 Charterpreise werden von der Mitgliederversammlung ggf. beschlossen. Es ist ein schriftlicher Chartervertrag abzuschließen.

9.6 Fördernden Mitgliedern werden bei Erbringen einer Arbeitsleistung von 80 Stunden im Geschäftsjahr die Hälfte der Akaflieg Flugminutenkosten des selben Geschäftsjahrs erlassen.

9.7 Weitere Festlegungen zum Flugbetrieb sind dem Abschnitt „Beschlüsse“ zu entnehmen.

Arbeitszeitregelung

- 10.1** Die jährliche Mindestarbeitszeit beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder:

150 Stunden	vorl. Mitglieder
200 Stunden	vorl. Mitglieder, im Besitz eines aktiven Flugscheines
250 Stunden	Mitglieder
300 Stunden	Mitglieder, im Besitz eines aktiven Flugscheines
350 Stunden	Mitglieder, die an Wettbewerben teilnehmen

- 10.2** Die Arbeit sollte möglichst gleichmäßig über das Jahr verteilt werden, um eine kontinuierliche Arbeit der Akaflieg zu gewährleisten.

- 10.3** Die geleisteten Stunden sind von jedem Mitglied im Arbeitsbuch nachzuweisen. Dies ist auch zu führen wenn man nicht fliegt.

- 10.4** Als Arbeitszeit zählen:

- Arbeitsbesprechungen
- Arbeiten in:
 - Werkstatt
 - Konstruktion
 - Verwaltung
- Fluglehrer-, Flugleiter- und Windenfahrerdienste, gedeckelt auf max. 8 Stunden pro Flugtag
- Standaufsichtzeiten an Veranstaltungen zum Nutzen der Akaflieg (z. B. Messen)
- Aufgaben, die im Palaver vergeben wurden

Die wöchentliche Arbeitsbesprechung (Palaver) zählt nicht zu den Arbeitsstunden.

- 10.5** Arbeitszeitregelung für private wissenschaftliche Projekte oder Studienleistungen mit Nutzen für die Akaflieg

Grundsätzlich wird die geleistete theoretische und praktische Arbeitszeit voll angerechnet, dies bezieht sich auf Arbeit in der Akaflieg oder an sonstigen Orten.

- 10.5.1** Das Projekt bzw die Studienleistung muss vorher muss der Gruppe vorgestellt werden und durch Entscheidung des Vorstands und des Werkstattleiters (einfache Mehrheit aus 5 Stimmen) anerkannt werden.

- 10.5.2** Die Arbeitszeit wird gesondert auf einem extra Arbeitsbuchblatt geführt und jeweilige Akaflieg-externe Stunden müssen vom betreuenden Wimi/Prof. abgezeichnet werden, im Falle eines privaten Projekts durch den Werkstattleiter oder Schirmherrn der Akaflieg. Es werden keine pauschalen Eintragungen oder im Nachhinein erstellte Statistik anerkannt.

- 10.6** Stundenkonto nach Ablauf des Geschäftsjahres

Positive sowie negative Differenzen zur jährlichen Mindestarbeitszeit werden zu 25% im nächsten Jahr übernommen.
Eine "Zinseszins"-Problematik über mehrere Jahre wird als vernachlässigbar angesehen und nicht verrechnet.

10.7 Regelung des Stundenkontos bei Ruhen der aktiven Mitgliedschaft:

Pro Monat Beurlaubung erhöht sich das Stundenkonto um 1/12 der normalerweise zu leistenden jährlichen Mindestarbeitszeit.

10.8 Regelung zur Übernahme von Baustunden beim Vereinsbeitritt

Bei Vereinsbeitritt werden aus der Interessentenzeit nur Baustunden übernommen, die nicht älter sind als zwei Monate.